

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1008/83 DES RATES

vom 27. April 1983

zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für auf den Färöern registrierte Schiffe für 1983

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Verfahren, das in dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits ⁽²⁾, insbesondere in Artikel 2 vorgesehen ist, haben die Gemeinschaft einerseits und die Regierung Dänemarks sowie die Landesregierung der Färöer andererseits einander über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1983 konsultiert.

Während dieser Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren Behörden zu empfehlen, bestimmte Fangmengen für 1983 für die Schiffe der anderen Partei festzulegen.

Der Rat hat die Ergebnisse dieser Konsultationen grundsätzlich gebilligt, indem er am 25. Januar 1983 die Verordnung (EWG) Nr. 180/83 zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für auf den Färöern registrierte Fischereifahrzeuge ⁽³⁾ erlassen hat.

Die Übergangsregelung, die durch die am 30. April 1983 auslaufende Verordnung (EWG) Nr. 180/83 festgelegt wurde, muß durch eine endgültige Regelung für 1983 entsprechend den zwischen der Gemeinschaft

und den Färöern ausgehandelten Vereinbarungen ersetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1983 in den 200-Meilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee, im Labradorstrom, in der Davisstraße, in der Baffin-Bai und im Atlantik nördlich von 43° 00' Nord nur die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung fangen.

(2) Die nach Absatz 1 gestattete Fangtätigkeit wird, außer im Skagerrak, auf diejenigen Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von den Basislinien entfernt liegen, von denen aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einer Zone keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den der betreffenden Zone geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

(4) In einer bestimmten Zone getätigte Beifänge von Arten, für die eine Quote in dieser Zone festgelegt ist, werden gegen die betreffende Quote aufgerechnet.

Artikel 2

(1) Fischereifahrzeuge, die gemäß der in Artikel 1 festgelegten Quotenregelung fischen, müssen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen beachten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die Angaben gemäß Anhang II einzutragen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 97.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge, einschließlich solcher, die in der ICES-Abteilung XIV die Fischerei von Garnelen betreiben, die besonderen Bedingungen unterliegt, mit Ausnahme derjenigen, die in der ICES-Unterabteilung IIIa fischen, übermitteln der Kommission die Angaben gemäß Anhang III. Diese Angaben werden nach den in diesem Anhang festgelegten Vorschriften übermittelt.

(4) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 genannten Schiffe müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffsbugs angebracht werden.

Artikel 3

(1) Die Ausübung der Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Gewässern mit Ausnahme des Skageraks im Rahmen der in demselben Artikel festgelegten Quoten wird davon abhängig gemacht, daß eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und daß die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Die Ausstellung von Lizenzen gemäß Absatz 1 wird davon abhängig gemacht, daß die Zahl der an einem Tag gültigen Lizenzen nicht höher ist als:

- a) 14 für den Fang von Makrelen in den ICES-Unterabteilungen VIa (nördlich von $56^{\circ} 30' N$), VIIe, f und h, von Sprotten in der ICES-Abteilung IV und in der ICES-Unterabteilung VIa (nördlich von $56^{\circ} 30' N$), von Holzmakrelen in der ICES-Abteilung IV und den ICES-Unterabteilungen VIa (nördlich von $56^{\circ} 30' N$), VIIe, f, h und von Hering in der ICES-Unterabteilung VIa (nördlich von $56^{\circ} 30' N$);
- b) 12 für den Fang von Stintdorsch in der ICES-Abteilung IV und in der ICES-Unterabteilung VIa (nördlich von $56^{\circ} 30' N$) und von Sandspierling in der ICES-Abteilung IV;
- c) für den Fang von Tiefseegarnelen (*Pandalus borealis*):
9 in der ICES-Abteilung XIV,
5 in der NAFO-Unterzone 1 (südlich von $68^{\circ} N$);
- d) 20 für den Fang von Leng und Lumb in der ICES-Unterabteilung VIb; jedoch dürfen nicht mehr als 10 Fahrzeuge gleichzeitig fischen;
- e) 14 für den Fang von Blauleng in den ICES-Unterabteilungen VIa (nördlich von $56^{\circ} 30' N$) und VIb;
- f) 3 für den Fang von Schwarzem Heilbutt in der NAFO-Unterzone 1 und in der ICES-Abteilung XIV;
- g) 16 für den Fang von Blauem Wittling in der ICES-Abteilung VII (westlich von $12^{\circ} W$) und in den ICES-Unterabteilungen VIa (nördlich von $56^{\circ} 30' N$) und VIb;

- h) 3 für den Fang von Heringshai in der gesamten Gemeinschaftszone außer NAFO 3PS;
- i) 6 für den Fang von Rotbarsch in der ICES-Abteilung XIV;
- j) 10 für den Fang von Lodde in der ICES-Abteilung XIV.

(3) Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einer Fangaktion beteiligt, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

(4) Lizenzen können im Hinblick auf die Ausstellung neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeit tritt mit dem Tag der Rückgabe der Lizenz an die Kommission ein.

(5) Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Verordnung wird die Lizenz zurückgenommen.

(6) Für Schiffe, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten werden, wird während eines Zeitraums von bis zu 12 Monaten keine Lizenz erteilt.

(7) Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 180/83 erteilten Lizenzen bleiben bis zum 31. Dezember 1983 gültig, sofern die färöischen Behörden einen entsprechenden Antrag stellen.

Artikel 4

Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so muß dieser folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registernummer,
- c) außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- d) Registerhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffscharterers,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

Artikel 5

Der Fang von Leng, Lumb und Heringshai innerhalb der in Artikel 1 genannten Quoten ist nur bei der allgemein als Langleinenfischerei bekannten Fangweise erlaubt.

Artikel 6

Der Fischfang im Skagerrak innerhalb der in Artikel 1 genannten Quoten unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Die gezielte Befischung der Heringsbestände ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 24. September 1983 mit Ausnahme von zwölf Wochen innerhalb dieses Zeitraums untersagt.
2. Der gezielte Heringsfang für andere Zwecke als den menschlichen Verzehr ist untersagt.
3. Die Verwendung von Schleppnetzen und Zugnetzen für den Fang pelagischer Fischarten ist von Samstag 24 Uhr bis Sonntag 24 Uhr untersagt.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, einschließlich regelmäßiger Schiffsinspektionen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. April 1983.

Artikel 8

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 9

Die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 180/83 gefangenen Mengen werden von den in der vorliegenden Verordnung festgesetzten Quoten abgezogen.

Artikel 10

Die Verordnung (EWG) Nr. 180/83 wird aufgehoben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 25. Januar bis zum 31. Dezember 1983.

In Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

ANHANG I

Fangquoten

Arten	Fischereizonen ICES-Abteilung oder NAFO-Unterzone	Menge (Tonnen)
Leng	VIb	500 ⁽¹⁾
Lumb	VIb	500 ⁽¹⁾
Blauleng	VIa ⁽²⁾ , VI b	700
Makrelen	IV VIa ⁽²⁾ , VIIe, f, h	— 10 000
Holzmakrelen	IV, VIa ⁽²⁾ , VIIe, f, h	6 000
Stintdorsch	IV, VIa ⁽²⁾	8 750 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
Sprotte	IV, VIa ⁽²⁾	15 000
Sandspierling	IV	8 750 ⁽³⁾
Blauer Wittling	VIa ⁽²⁾ , VIb, VII ⁽⁵⁾	40 000
Anderer Weißfisch (nur Beifänge)	IV, VIa ⁽²⁾	750
Hering	IIIa N (Skagerrak) ⁽⁶⁾ VIa ⁽²⁾	500 1 800
Tiefseegarnele (Pandalus borealis)	NAFO 1 ⁽⁷⁾ XIV	475 675 ⁽⁸⁾
Schwarzer Heilbutt	NAFO 1 XIV	150 150
Rotbarsch	XIV	500
Heringshai	Ganze Gemeinschaftszone außer NAFO 3 PS	300
Lodde	XIV	10 000 ⁽⁹⁾

⁽¹⁾ Austauschbare Quoten.

⁽²⁾ Nördlich von 56° 30' Nord.

⁽³⁾ Jede dieser Quoten darf um höchstens 5 000 Tonnen überschritten werden, sofern die Gesamtfänge an Stintdorsch, Sandspierling und Sprotte 32 500 Tonnen nicht überschreiten.

⁽⁴⁾ Davon dürfen höchstens 3 500 Tonnen in ICES-Unterabteilung VIa nördlich von 56° 30' Nord gefischt werden, unter der Voraussetzung, daß auf Anfrage durch die EWG genaue Angaben über Menge und Zusammensetzung etwaiger Beifänge gemacht werden.

⁽⁵⁾ Westlich von 12° West.

⁽⁶⁾ Im Westen begrenzt durch eine Linie zwischen dem Leuchtturm von Hanstholm und dem Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie zwischen dem Leuchtturm Skagen und dem Leuchtturm von Tislarna sowie von dort zu dem nächstgelegenen Punkt der schwedischen Küste.

⁽⁷⁾ Südlich von 68° Nord.

⁽⁸⁾ Unter spezifischen Bedingungen, die nach Konsultationen zwischen den Parteien festgelegt werden.

⁽⁹⁾ Diese Quote gilt nur, wenn die Gemeinschaft den Fischfang auf diesen Bestand durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft gestattet, und von dem Zeitpunkt an, zu dem diese Genehmigung in Kraft tritt.

ANHANG II

1. Nach jedem Fang innerhalb der Fischereizonen, die sich 200 Seemeilen von den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstrecken, sind folgende Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:
 - 1.1. die Fänge nach Arten (in kg), einschließlich Beifänge,
 - 1.2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges,
 - 1.3. die Position, bei der die Fänge getätigt wurden,
 - 1.4. die Fangmethode,
 - 1.5. alle Funkmeldungen gemäß Anhang III.
2. Nachstehendes Fischereilogbuch ist bei Fängen in der NAFO-Unterzone 1 und in der ICES-Abteilung XIV zu verwenden.

ANHANG III

1. Der Kommission sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:
 - 1.1. Bei jeder Einfahrt:
 - 1.1.1. in Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstrecken und der Fischereihoheit dieser Mitgliedstaaten unterliegen, oder
 - 1.1.2. in die NAFO-Unterzone 1 gemäß der Festlegung durch das Übereinkommen über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fischfangs im Nordwestatlantik, die der Rechtsprechung Dänemarks unterliegt:
 - a) die Angaben nach Nummer 1.5,
 - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg),
 - c) das Datum und die NAFO-Unterzone oder ICES-Abteilung, innerhalb derer der Kapitän den Fang zu beginnen beabsichtigt.Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die unter 1.1.1 und 1.1.2 genannten Zonen, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.
 - 1.2. Bei jeder Ausfahrt:
 - 1.2.1. aus der unter Nummer 1.1.1 bezeichneten Zone:
 - a) die Angaben nach Nummer 1.5,
 - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg),
 - c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
 - d) die ICES-Abteilung oder die NAFO-Unterzone, in denen die Fänge getätigt worden sind,
 - e) die nach Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg) und die Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen worden ist,
 - f) die nach Einfahrt in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg);
 - 1.2.2. aus der unter Nummer 1.1.2 bezeichneten Zone:

die unter Buchstaben a), b), c), d), e) und f) bezeichneten Mitteilungen;

 - g) die Menge der nach der vorangegangenen Meldung ins Meer zurückgeworfenen Fänge (in kg).
 - 1.3. Eine Ankündigung der geplanten Ausfahrt aus der unter 1.1.2 bezeichneten Zone und aus der ICES-Abteilung XIV mindestens 48 Stunden vorher.
 - 1.4. Im Falle der Fischerei nach Hering alle drei Tage ab dem dritten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt in die unter Nummer 1.1.1 bezeichneten Zonen und im Falle der Fischerei anderer Arten als Hering wöchentlich ab dem siebten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt in die unter Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen:
 - a) die Angaben nach Nummer 1.5,

- b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
 - c) die ICES-Abteilung oder die NAFO-Unterzone, in der die Fänge getätigt worden sind.
- 1.5. a) Name, Rufzeichen, Kennziffern und -buchstaben des Schiffes und Name des Kapitäns,
 b) Lizenznummer, wenn das Schiff eine Lizenz hat,
 c) laufende Nummer der Meldung,
 d) Kennzeichnung der Art der Meldung,
 e) Datum, Stunde und Position des Schiffes.
- 2.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift: 24 189 FISEU-B) über eine der unter Nummer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Nummer 4 angegebenen Form zu übermitteln:
- 2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.

3. <i>Name der Funkstation</i>	<i>Rufzeichen der Funkstation</i>
Skagen	OXP
Blåvand	OXB
Rønne	OYE
Norddeich	DAF DAK
	DAH DAL
	DAI DAM
	DAJ DAN
Scheveningen	PCH
Oostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portishead	GKA
	GKB
	GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
Saint-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Prins Christians Sund	OZN
Angmagssalik	OZL
Julianehåb	OXF
Godthåb	OXI
Holsteinsborg	OYS
Godhavn	OZM
Thorshavn	OXJ
Velferdsstasjon Færingerhamm	22239
Bergen	LGN
Farsund	LGZ
Florø	LGL
Rogaland	LGQ
Tjøme	LGT
Ålesund	LGA

Godthåb

4. Form der Mitteilungen:

Die Angaben nach Nummer 1 über die Fangtätigkeiten in den unter den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Fischereifahrzeugs,
- Rufzeichen,
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern,
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
- Angabe der Art der Meldung nach folgendem Kode:
 - Meldung bei der Einfahrt in eine der unter den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen: IN,
 - Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen: OUT,
 - bei Wechsel von einer ICES-Abteilung in eine andere: ICES,
 - wöchentliche Meldung: WKL,
 - alle drei Tage Meldung: 2 WKL,
 - Meldung der geplanten Ausfahrt aus der unter 1.1.2 verzeichneten Zone: NL,
- Position,
- die ICES-Abteilung oder die NAFO-Unterzone, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll,
- das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll,
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg), unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Kodes,
- die ICES-Abteilung oder NAFO-Unterzone, in dem die Fänge getätigt worden sind,
- die seit der vorangegangenen Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
- Name und Rufnummer des Schiffes, auf das umgeladen worden ist,
- die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg),
- Name des Kapitäns,
- die seit der vorangegangenen Meldung ins Meer zurückgeworfene Menge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Kodes nur für den Fall der Fischereitätigkeit in der unter Nummer 1.1.2 genannten Zone.

5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Fischmengen in der unter Nummer 4 vorgesehenen Form ist folgender Kode zu verwenden:

- A: Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*)
- B: Seehecht (*Merluccius merluccius*)
- C: Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)
- D: Kabeljau (*Gadus morhua*)
- E: Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)
- F: Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)
- G: Makrele (*Scomber scombrus*)
- H: Stöcker (*Trachurus trachurus*)
- I: Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*)
- J: Seelachs (*Pollachius virens*)
- K: Wittling (*Merlangus merlangus*)

- L: Hering (*Clupea harengus*)
 - M: Sandspierling (*Ammodytes* sp.)
 - N: Sprotte (*Clupea sprattus*)
 - O: Scholle (*Pleuronectes platessa*)
 - P: Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*)
 - Q: Leng (*Molva molva*)
 - R: andere
 - S: Geißelgarnele (*Pandalidae*)
 - T: Sardelle (*Engraulis encrassicholus*)
 - U: Rotbarsch (*Sebastes* sp.),
 - V: Rauhe Scharbe (*Hypoglossoides platessoides*)
 - W: Kalmar (*Illex*)
 - X: Kliesche (*Limanda ferruginea*)
 - Y: Blauer Wittling (*Gadus poutassou*)
 - Z: Thun (*Thunfish thunnidae*)
 - AA: Blauleng (*Molva dypterygia*)
 - BB: Lumb (*Brosme brosme*)
 - CC: Katzenhai (*Scyliorhinus retifer*)
 - DD: Riesenhai (*Cetorhinae*)
 - EE: Heringshai (*Lamna nasus*)
 - FF: Kalmar (*Loligo vulgaris*)
 - GG: Brachsenmakrele (*Brama brama*)
 - HH: Sardine (*Sardina pilchardus*)
-